

Art. 10, 11 Gruppen d. Verantw. Bewährungsgr. (Minderbel.) 18

hatte, ist um deswillen noch nicht Nutznießer. Insbesondere kann einem Firmeninhaber, der trotz festgelegter Preise aus der Mengenkongunktur Mehrgewinn erzielte, nicht zugemutet werden, daß er auf diese Gewinne hätte verzichten sollen; ein verantwortungsbewußter Unternehmer muß vielmehr, wenn ihm spätere Verluste unabwendbar vor Augen stehen, gegenwärtige Gewinne zum Ausgleich der späteren Verluste annehmen. BKassH v. 8. 8. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 23.

In Bayern bedarf jede Klage aus Art. 9 der Genehmigung des Berufungsklägers (BMittBl. 1948 Nr. 1 S. 4).

3. Ziff. II enthält nur besonders wichtige Beispiele für Ziff. I (bei denen jedesmal auch der allgemeine Tatbestand der Ziff. I erfüllt ist). Daher können auch andere als die unter Ziff. II genannten Fälle den Begriff des Nutznießers nach Ziff. I ergeben.

4. Insbesondere, wenn er für das Amt oder die Stellung die sonst geforderte Qualifikation nicht besaß.

Artikel 10

Bis zur Widerlegung^{1,2} gilt als Belasteter (Aktivist, Militarist, Nutznießer), wer in Klasse II der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt ist.

1. Durch den Betroffenen. Er muß nach Art. 34 den Beweis führen, daß er zu einer günstigeren Gruppe als Klasse II gehört oder überhaupt nicht belastet (vgl. Art. 4 Anm. 3b) ist. Im übrigen vgl. Art. 6 Anm. 1 und Art. 34 Anm. 1.

2. Die Widerlegung kann hier in gewissem Umfang auch schon im Vorverfahren gegenüber dem öffentlichen Kläger erfolgen, der bei seiner Einstufung in der Klage bis zur Gruppe IV hinunter gehen kann (Art. 33 Ab. 4).

Bewährungsgruppe (Minderbelastete)

Artikel 11

I. Minderbelastet¹ ist:

1. wer an sich zur Gruppe der Belasteten gehört, jedoch wegen besonderer Umstände (Art. 39)² einer mildereren Beurteilung würdig erscheint und nach seiner Persönlichkeit erwarten läßt, daß er nach Bewährung in einer Probezeit seine Pflichten als Bürger eines friedlichen demokratischen Staates erfüllen wird;³
2. wer an sich zur Gruppe der Mitläufer gehört, jedoch wegen seines Verhaltens und nach seiner Persönlichkeit sich erst bewähren soll.^{3, 4}

II.⁵ Die Bewährungsfrist beträgt höchstens drei Jahre.^{6,7,8}

Von dem Verhalten während der Bewährungsfrist hängt es ab, welcher Gruppe der Betroffene endgültig zugewiesen wird (Art. 42).